

Rundschreiben 51/2023

Kennzeichnung von Kosmetik

Sehr geehrte Damen und Herren, liebe Mitglieder,

uns erreichte die Information, dass Behörden derzeit ein besonderes Augenmerk auf die Kennzeichnung von Kosmetika legen und bei Abweichungen auch direkt Ordnungswidrigkeitenverfahren gegen Händler und Marken einleiten.

In diesem Zusammenhang gaben einige Händler an, die Produkte nun stärker auf eine korrekte Kennzeichnung zu überprüfen und bei Nichterfüllung aus dem Sortiment zu nehmen.

Wir möchten Sie daher ausdrücklich darauf hinweisen, Ihrer Pflicht nachzukommen und die Ware gemäß Vorschrift zu kennzeichnen!

Das [Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit \(BV\)](#) hat in seiner [Übersicht](#) die Erfordernisse nach der KosmetikVO sehr gut zusammengefasst, insbesondere in der Graphik:



Auf folgende Punkte möchten wir Sie besonders hinweisen:

- Angabe der „verantwortlichen Person“: diese muss in der EU ansässig sein (Art. 19 (1) a), Art. 4 KosmetikVO); das Vereinigte Königreich ist seit dem Brexit kein Mitglied der EU!
- Über den Verwendungszweck (Art. 19 (1) f) KosmetikVO lässt sich die regulatorische Einordnung meist gut steuern (Stichwort "Borderline Products" / "Doppelkennzeichnung"), daher lohnt es sich bei der Formulierung auf Art. 2 (1) a) KosmetikVO zu achten, um sicherzustellen, dass die Produkte als kosmetische Mittel gelten.
- Neben produktspezifischen Vorsichtsmaßnahmen für den Gebrauch, ist in den Anhängen der KosmetikVO für einige Stoffe auch die Verwendung von bestimmten Anwendungs- und Warnhinweisen vorgegeben (Art. 19 (1) d) KosmetikVO).

- Bei der Liste der Bestandteile: Hier macht Art. 19 (1) g) KosmetikVO genaue Vorgaben, auch in Bezug auf Riech- und Aromastoffe sowie Nanomaterialien, die genau eingehalten werden sollten.
- Wichtig ist auch die Beachtung der richtigen Schriftgröße bei der Angabe der Nettofüllmenge, in Deutschland vorgegeben in der FPackV (überprüfen Behörden im Moment auch sehr gerne!) sowie die generell gute Lesbarkeit und Sichtbarkeit aller Angaben.
- In einigen Ländern müssen bestimmte Recycling-Symbole auf der Verpackung angegeben werden, z.B. in Frankreich, Italien und Bulgarien (wichtig, wenn Verpackung in verschiedenen Ländern verwendet wird).

Bei weiteren Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Herzliche Grüße

Andreas Fuhlisch
Geschäftsführer

Jelena Krolo
Head of Political Affairs & Member Relations

VKE-Kosmetikverband

Diese E-Mail wurde an {{contact.EMAIL}} gesendet.
Unter den Linden 42, 10117, Berlin
Sie haben die E-Mail erhalten, weil Sie sich für den Newsletter angemeldet haben.

[Im Browser öffnen](#) | [Abbestellen](#)